



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Ausgegeben in Schwerin am 17. Juni

Nr. 41

Tag	INHALT	Seite
8.6.2020	Kostenverordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Wohnungswesens in Mecklenburg-Vorpommern (Wohnungswesen-Kostenverordnung Mecklenburg-Vorpommern – WWKostVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2013 - 1 - 166	482
16.6.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (3. Corona- JugVO ÄndVO M-V) Ändert VO vom 9. Mai 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15	484

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(3. Corona-JugVO ÄndVO M-V)***

Vom 16. Juni 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen vom 12. Juni 2020 (GVOBl. M-V S. 470) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

**Artikel 1
Änderung**

Die Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 246), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch“ gestrichen.

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230) in der jeweils geltenden Fassung kann abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Durch den Anbieter der Angebote und Maßnahmen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass die gestiegenen Hygieneanforderungen beachtet und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden. Soweit Angebote und Maßnahmen in Einrichtungen vorgehalten werden, sollen vorhandene Flächen im Außenbereich vorrangig genutzt werden.“

3. In § 1 Absatz 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Gäste, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten.“

4. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In Einrichtungen, in denen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Zwecke der Beherbergung durchgeführt werden, kann bei Teilnehmenden des Angebots oder der Maßnahme untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230) in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe im Sinne des Absatzes 6 bilden. Die Einrichtung hat ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Dieses muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes verfahren werden muss.“

5. In § 1 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Eine feste Bezugsgruppe im Sinne des Absatz 5 wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe sollte eine Anzahl von 30 Personen nicht übersteigen. Sie soll sich aus Personen zusammensetzen, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland oder in regionaler Nähe zueinander haben. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind nach Möglichkeit räumlich voneinander zu trennen.“

6. In § 1 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 7.

7. In § 1 Absatz 7 werden die Wörter „, in denen Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Achten Buch Sozialgesetzbuch sowie der Familienfreizeit und der Familienerholung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch zum Zwecke der

* Ändert VO vom 9. Mai 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 15

Beherbergung durchgeführt werden,“ durch die Wörter „gemäß Absatz 5“ ersetzt.

8. In § 1 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Für Reisen in das Ausland und Einreisen aus dem Ausland im Rahmen von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch gelten ergänzend die Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.

Schwerin, den 16. Juni 2020

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**